

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

### Anrechnung von Sonderzahlungen an Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen auf die Grundsicherung

Die **Kleine Anfrage 1176** vom 17. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Manche Träger von Werkstätten für behinderte Menschen leisten an ihre Beschäftigten zusätzlich zum regulären Arbeitsentgelt eine Sonderzahlung wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld. Diese Sonderzahlung bringen den Werkstattbeschäftigten trotz ihrer geringen Höhe von zum Beispiel 25 Euro etwas Freude, schließlich haben sie dafür oftmals und regulär 40 Stunden in der Woche fleißig gearbeitet.

Allerdings währt die Freude oft nur kurz, denn jenen Werkstattbeschäftigten, die Sozialhilfe, insbesondere Grundsicherung beziehen, und das ist eine nicht unwesentliche Zahl von Betroffenen, kann alles, was die Werkstatt über den Regelfreibetrag hinaus auszahlt, auf die Grundsicherung angerechnet und entsprechend abgezogen werden. Dies liegt gemäß § 82 Abs. 3 Satz 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Ermessen des örtlichen Sozialhilfeträgers. So verbleiben von den 25 Euro oft nur acht Euro.

Allerdings wurden zum Beispiel in Hamburg oder Frankfurt/Main Regelungen gefunden, die es den Werkstattbeschäftigten ermöglichen, etwas mehr von ihrem eigenen Einkommen zu behalten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird bei den einzelnen örtlichen Sozialhilfeträgern in Thüringen mit der Ermessensregelung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII umgegangen und welche Abzugsquoten werden regelmäßig angewandt? Gibt es gegebenenfalls spezielle Ermessensregelungen für die Anrechnung von Sonderzahlungen auf die Grundsicherung für die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (bitte nach Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Anrechnung von Sonderzahlungen an Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen auf die Grundsicherung, auch hinsichtlich der Funktion der Werkstätten sowie des Verwaltungsaufwands für die Abänderung der Bescheide - welche Handlungsnotwendigkeiten leitet sie gegebenenfalls daraus ab?

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. August 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Sonderzahlungen (Urlaubsgeld/Weihnachtsgeld), die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ihren Beschäftigten gewähren, werden in Thüringen von allen örtlichen Sozialhilfeträgern nach § 82 Abs. 3 Satz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - regelmäßig bei der Einkommenser-

mittlung berücksichtigt und dieser Regelung entsprechend anteilig abgesetzt. Spezielle Ermessensregelungen gibt es nicht.

Eine Aufschlüsselung nach Sozialhilfeträgern ist aufgrund der einheitlichen Handhabung entbehrlich.

Zu 2.:

Die Anrechnung von Sonderzahlungen an Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen auf die Grundsicherung entspricht grundsätzlich dem im Sozialhilferecht geltenden Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe. Danach erhält keine Sozialhilfe, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens oder Vermögens selbst helfen kann (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Die Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld erfolgt entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII, da der gesetzliche Wortlaut insoweit eindeutig ist. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII enthält demgegenüber eine Öffnungsklausel für begründete Einzelfälle, deren regelhafte Anwendung auf regelmäßige Einkommensbestandteile sich systematisch verbietet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit Rundschreiben 2014/2 vom 13. Februar 2014 (Az. Vc2) unter Nummer 3 klargestellt, dass Urlaubs- und Weihnachtsgeld in WfbM nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII anzurechnen sind (vgl. Anlage). Der Bund bzw. das BMAS ist aufgrund der im Bereich des Vierten Kapitels SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - bestehenden Bundesauftragsverwaltung den Ländern und damit mittelbar auch den örtlichen Sozialhilfeträgern gegenüber weisungsberechtigt.

Für die meisten örtlichen Träger der Sozialhilfe ist es nach eigenen Angaben problemlos leistbar, Einkünfte in unterschiedlichen Höhen bei Bedarfsermittlungen zu berücksichtigen; der Aufwand ist bekannt und eingeplant.

Die Landesregierung bewertet die Anrechnungsregelung als problematisch und begrüßt die Diskussion auf Bundesebene, dass für die Beschäftigten in WfbM Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht mehr mit den Leistungen der Grundsicherung gerechnet werden sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 22. Juni 2016 (Kabinettsbeschluss vom 28. Juni 2016) Änderungen des § 82 SGB XII vorgesehen sind. Diese zielen insgesamt auf eine Erhöhung der Freibeträge ab.

Sofern der Gesetzesentwurf insoweit unverändert beschlossen wird, werden Menschen mit Behinderungen, die in WfbM beschäftigt sind, schon bald erhebliche Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung erfahren.

Werner  
Ministerin

Anlage\*

\* Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Nur per E-Mail

REFERAT Vc2  
BEARBEITET VON Herrn Fergen  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-4323  
FAX +49 228 99 527-1195  
E-MAIL [poststelle@bmas.bund.de](mailto:poststelle@bmas.bund.de)  
INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Bonn, 13. Februar 2014

AZ Vc 2

## Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII

### Rundschreiben 2014/2 - *Einsatz des Einkommens und Vermögens*

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der vierten Besprechung des Arbeitskreises Bundesauftragsverwaltung am 15.01.2014 sind unter den Punkten 2 und 4 der Tagesordnung erneut Fragen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII erörtert bzw. geklärt worden.

Zu den angesprochenen Rechtsfragen gebe ich folgende Hinweise:

1. **Anrechnung von Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII:**

Der erwerbsgeprägte Einkommensbegriff im SGB XII umfasst vor dem Hintergrund des nur eingeschränkten Leistungsvermögens der Leistungsberechtigten auch das Taschengeld nach dem BFD. Deshalb greift in diesem Falle die allgemeine Freibetragsregelung in § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, wonach 30 % des Taschengeldes abgesetzt werden können. Nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII kann in begründeten Fällen zwar auch ein anderer Betrag abgesetzt werden. Verlangt wird hierfür allerdings eine Einzelfallprüfung. § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII findet dagegen keine Anwendung. Die Schlechterstellung gegenüber Leistungsberechtigten im SGB II ist vom Bundesgesetzgeber so hingenommen worden.

2. **Anrechnung Werkstattlohn und Anrechnung des Arbeitsförderungsgeldes für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII**

Die Anrechnung des Werkstattlohns an Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen erfolgt nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII, der insofern eine abschließende Spezialregelung darstellt. Das Arbeitsförderungsgeld bleibt anrechnungsfrei. Die Regelung des § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII kommt nicht zur Anwendung, da sie nur auf Satz 1 verweist.

3. **Freilassung von Sonderzahlungen (Urlaubsgeld/Weihnachtsgeld) für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII**

Die Anrechnung solcher Sonderzahlungen erfolgt ebenfalls im Rahmen des § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII.

#### **4. Anrechnung von Leistungen nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII**

Bei der ZRBG-Rente handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung, die in der Sozialhilfe nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 SGB XII nicht als Einkommen anzurechnen ist. Der vom Bundesgesetzgeber mit dieser Leistung verfolgte Zweck besteht darin, für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, in dem sie sich zwangsweise aufgehalten haben, einen finanziellen Ausgleich zu schaffen und damit eine letzte Lücke im Entschädigungsrecht bei der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu schließen. Auch im Falle der hieraus zu leistenden Hinterbliebenenrente bleibt dieser geschützte Entschädigungscharakter und damit die sozialhilferechtliche Nichtanrechnung bestehen. Der Gesetzgeber hat bewusst diese mit den Instrumenten des Rentenrechts geleistete Entschädigung nicht als höchstpersönlichen Anspruch des Berechtigten ausgestaltet, der mit dessen Tode erlischt, sondern abgeleitet auf dessen Hinterbliebene. Der Rechtscharakter der Rentenart ändert sich nicht durch den Wechsel der Bezugsperson.

#### **5. Unterschiedliche Berechnung des Freibetrages vom Einkommen für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen**

Grundlage für die Ermittlung des Freibetrags nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ist das für die Tätigkeit gezahlte Entgelt vor Absetzung von weiteren Bestandteilen, also das Bruttoeinkommen. Von diesem Bruttobetrag ist lediglich das Arbeitsförderungsgeld herauszurechnen.

#### **6. Rückerstattung von individuellen Krankenversicherungsbeiträgen durch Krankenkassen**

Steht der Leistungsberechtigte schon längere Zeit im Hilfebezug, sind Beitragsrückerstattungen schon deshalb anrechenbares Einkommen, weil der Krankenversicherungsbeitrag vom SGB XII-Träger selbst geleistet worden ist. Hat der Leistungsberechtigte die Beiträge an die Krankenkasse aus eigenen Mitteln in der leistungsfreien Vergangenheit finanziert, hat ebenfalls eine Anrechnung als Einkommen zu erfolgen, da die §§ 82, 84 SGB XII nicht greifen.

7. Entschädigungszahlungen für Schallschutzmaßnahmen bei Fluglärm

Entschädigungszahlungen für Schallschutzmaßnahmen gegen Fluglärm, die nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VerVfG gezahlt werden, sind als zweckbestimmte Leistungen von der Einkommensanrechnung ausgenommen.

8. Anrechnung russischer Renten (hier: Arbeitsrente in Gebieten des hohen Nordens)

Bei dieser Arbeitsrente steht der Kompensationscharakter nicht im Vordergrund, die Rente wird gezahlt, ohne dass gesundheitliche Schäden vorhanden sein müssen. Ein Entschädigungscharakter liegt damit nicht vor. Daher ist sie als Einkommen anzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bungartz